



EUROPEAN
ORGANIZATION
OF REGIONAL
AUDIT INSTITUTIONS

GRÜNDE **ZUR ANPASSUNG DER SATZUNG VON EURORAI**

Das vorliegende Papier soll die Mitglieder der Europäischen Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens (EURORAI) umfassend über die vom Präsidium vorgeschlagenen Anpassungen der Satzung im Rahmen der Einberufung der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2022 informieren.

Die vorgeschlagene Satzungsanpassung beruht auf zwei grundlegenden Prämissen:

- a) Der Anpassung der derzeitigen Satzung der Vereinigung an das Organgesetz 1/2002 vom 22. März zur Regelung des Vereinigungsrechtes in Bezug auf die dort vorgesehenen gesetzlichen Anforderungen.
- b) Der Schaffung eines effizienteren und einfacheren Rahmens für die wirtschaftliche und administrative Funktionsweise von EURORAI.

In diesem Sinne werden zwar zahlreiche Artikel der geltenden Satzung aufgrund der bereits erwähnten gesetzlichen Anforderungen des Organgesetzes 1/2002 angepasst, allerdings sind dies keine tiefgreifenden Änderungen. Zugleich werden die derzeitigen Ziele und Grundsätze von EURORAI in jeder Hinsicht respektiert, ebenso die Struktur und Zusammensetzung der derzeitigen Leitungsorgane. Somit bleibt die Philosophie erhalten, die EURORAI seit ihren Anfängen geleitet hat.

Nachfolgend werden die wichtigsten Satzungsanpassungen aufgeführt, die den Mitgliedern an der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen werden:

- Art. 1: Aufnahme des unbefristeten Charakters von EURORAI sowie der ergänzenden Anwendung des Organgesetzes 1/2002 vom 22. März zur Regelung des Vereinigungsrechtes in allen Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht abgedeckt sind.
- Art. 3: Detaillierte Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder von EURORAI gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes.
- Art. 6: Festlegung der Notwendigkeit einer jährlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses sowie der Form ihrer Einberufung und ihres Inhalts.
- Art. 8: Zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Ausübung aller Befugnisse, die nicht einem anderen Organ der Vereinigung zugewiesen sind.
- Art. 9: Regelung der Abhaltung von Mitgliederversammlungen auf telematischem Wege, um die Durchführung zu erleichtern.

- Art. 10: Beibehaltung der derzeitigen Zusammensetzung des Präsidiums, aber zugleich detaillierte Regelung seiner Tätigkeit: Dauer der Amtszeit, Gründe für das Ausscheiden von Mitgliedern, Regelungen hinsichtlich Zusammenkünften.
- Art. 11: Festlegung der Befugnisse des Präsidiums. Diese erstrecken sich im Allgemeinen auf alle Handlungen, die mit dem Zweck und den Aktivitäten von EURORAI zusammenhängen, sofern sie nicht der ausdrücklichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen. Zudem wird ihm ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen, die Jahresabschlüsse zu erstellen und über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden.
- Art. 12: Wie im Falle der Mitgliederversammlung wird die Möglichkeit vorgesehen, die Präsidiumssitzung auf telematischen Wege abzuhalten, um die Durchführung zu erleichtern.
- Art. 13: Detaillierte Regelung der Aufgaben des Präsidenten / der Präsidentin, wobei diese/r institutionelle und administrative Aufgaben an den Generalsekretär / die Generalsekretärin delegieren kann. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Vizepräsident / die Vizepräsidentin den Präsidenten / die Präsidentin bei dessen/deren Abwesenheit oder Krankheit vertritt und die gleichen Befugnisse hat.
- Art. 15: Detaillierte Regelung der Befugnisse des Generalsekretariats im Hinblick auf die finanzielle und administrative Geschäftsführung von EURORAI, darunter die Überwachung der Buchhaltung und der übrigen Dokumentation der Vereinigung, die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Vertretung von EURORAI im Auftrag des Präsidenten / der Präsidentin, die Verwaltung der Bankkonten, mit der Möglichkeit, diese Funktion an das mit der finanziellen und administrativen Geschäftsführung des Generalsekretariats betraute Personal delegieren zu können; dabei ist für Transaktionen mit Bankkonten von EURORAI stets ein gemeinsames Handeln erforderlich (zwei Unterschriften).
- Art. 17: Festlegung, dass das Finanzjahr der Vereinigung ein Jahr beträgt und am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres endet. Zugleich Anhebung des Jahreshaushalts, dieser wird mit zweihunderttausend Euro (200.000 Euro) veranschlagt. Dieser Betrag kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Zustimmung der Mitgliederversammlung angepasst werden.
- Art. 19: Festlegungen für den Fall der Auflösung und Liquidation von EURORAI sowie die Verwendung des Vermögens. Nach Tilgung der Schulden wird der Liquiditätsüberschuss unter den Mitgliedern verteilt, die ihn für Zwecke verwenden, die dem nicht gewinnorientierten Charakter der Vereinigung nicht entgegenstehen.

Valencia, 20. September 2022